

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Kauch, Gudrun Kopp, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Dr. Konrad Schily, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Weichenstellungen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Europäischen Union – Wettbewerb der Lösungen stärken, Regenwälder wirksam schützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Den erneuerbaren Energien kommt im Energiemix der Zukunft wachsende Bedeutung zu, weil sie maßgeblich dazu beitragen können, die CO<sub>2</sub>-Intensität der Stromerzeugung in der EU weiter zu verringern und zugleich die Versorgungssicherheit auf eine strukturell breitere Grundlage zu stellen. Die Zielsetzungen des Europäischen Rates vom März 2007, wonach die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent verringert und der Anteil erneuerbarer Energien auf 20 Prozent am Primärenergieverbrauch gesteigert werden sollen, sind deshalb zu begrüßen und zu unterstützen.

Mit dem am 23. Januar 2008 von der EU-Kommission verabschiedeten Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen beginnt der Prozess der legislativen Umsetzung dieser Zielsetzungen des Europäischen Rates. In dem damit angestoßenen Prozess der politischen Willensbildung muss Deutschland eine klare und vernunftorientierte Position vertreten.

Der Richtlinienentwurf enthält zahlreiche positive Neuerungen. Dazu gehören insbesondere:

- die Einführung eines klaren Entwicklungspfades für die Zeit bis 2020, um die Zielsetzungen des Europäischen Rates umzusetzen,

- die Einführung eines Handels mit „Grünstromzertifikaten“, sowohl zwischenstaatlich als auch – als Option für die Mitgliedstaaten – auf individueller Ebene,
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Ausbau von Grenzkuppelstellen, um einen europäischen Binnenmarkt für erneuerbare Energien auch praktisch zu ermöglichen.

Allerdings umfasst der Richtlinienentwurf auch eine Reihe problematischer Punkte. Dies betrifft insbesondere:

- die Einführung eines Sonderziels für erneuerbare Energien im Verkehr von 10 Prozent innerhalb des Primärenergieziels für erneuerbare Energien von 20 Prozent. Aus Sicht des Deutschen Bundestages sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ob und welche Unterziele sie formulieren, um das 20-Prozent-Ziel für den Primärenergieverbrauch umzusetzen. Ein Sonderziel für nur einen Sektor, unabhängig von Kosten-Nutzen-Rechnungen wie den CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten, ist nicht sinnvoll;
- die Frage, auf welchem Weg die Mitgliedstaaten die erneuerbare Wärme fördern sollen. Der Richtlinienentwurf sieht sowohl für den Neubau als auch für modernisierte Gebäude eine Nutzungspflicht für einen Anteil erneuerbarer Energien vor, mit Ausnahme von Passiv- und Niedrigenergiegebäuden. Der Deutsche Bundestag hält es nicht für erforderlich, hier eine europäische Vorgabe für die Instrumente zur Förderung erneuerbarer Wärme vorzugeben. Der vorgeschlagene Weg ist zudem kostspielig und bürokratisch. Sinnvoller als die Fixierung auf das Ordnungsrecht wäre die Förderung der erneuerbaren Wärme durch ein marktwirtschaftliches Mengensteuerungsmodell (vgl. Antrag der Fraktion der FDP „Perspektiven für eine sektorale Ausweitung des Emissionshandels sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmesektor“ – Bundestagsdrucksache 16/5610).

Breiten Raum nimmt im Richtlinienentwurf die Frage der Biomasse- und Biokraftstoffpolitik ein. Zu begrüßen ist, dass Nachhaltigkeitskriterien für die Anerkennung von Biomasse auf die EU-Ziele für erneuerbare Energien festgelegt werden. Es ist nun erforderlich, diese Nachhaltigkeitskriterien einer kritischen Prüfung und Debatte zu unterziehen. Vor allem bleibt bisher unklar, wie die Verifizierung der Kriterieneinhaltung bei importierten Rohstoffen sichergestellt werden soll. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Nachhaltigkeitskriterien nur auf dem Papier stehen, de facto aber vermehrt z. B. Palmöl aus Plantagen importiert wird, für die zuvor der Regenwald abgeholzt oder brandgerodet wurde. Hierzu sollen 2010 und 2012 Erfahrungsberichte der Kommission vorgelegt werden. Umso bedenklicher ist es, vor dieser Evaluierung ein festes Ziel für den Einsatz erneuerbarer Energien im Verkehr festzulegen, das nach heutiger Technik im Wesentlichen durch Biokraftstoffe erfüllt werden wird.

Es gilt, zuerst zuverlässige Zertifizierungssysteme für die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungswege von Biomasse festzulegen, um Nachhaltigkeitsstandards sicherzustellen. Aus Gründen des Klimaschutzes sind der weitere Kahlschlag von Regenwald in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie die Trockenlegung von wertvollen Feuchtgebieten zur Anlage von Plantagen zu stoppen und zu korrigieren. Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe müssen deshalb an ein wirksames Zertifizierungssystem gekoppelt werden. Erst wenn nachgewiesen ist, dass eine wirksame und glaubwürdige Zertifizierung in den jeweiligen Lieferländern von Importbiomasse etabliert ist, darf Biomasse auf Zielerreichung angerechnet werden (Beweislastumkehr). Die EU-Kommission muss vor Inkrafttreten der betreffenden Nachhaltigkeitskriterien klare und WTO-kompatible Regeln für den Zertifizierungsprozess vorlegen.

Im Hinblick auf die Verbraucherinnen und Verbraucher ist bei den Biokraftstoffbestimmungen des Richtlinienentwurfs zu überprüfen, ob es tatsächlich ausreicht, Beimischungen erst ab einem Anteil von über 10 Prozent kennzeichnen zu müssen. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet die Verfügbarkeit von Diesel mit Biokraftstoffbeimischung gesetzlich für jede Tankstelle mit mehr als zwei Dieseltanksäulen vorgeschrieben werden muss.

Entscheidend wird auch die Umsetzung der europäischen Richtlinie in deutsches Recht sein. Die europäischen Bestimmungen lassen sowohl die Beimischungsquote als auch andere Fördermodelle wie Steuerbefreiung oder proportionale Besteuerung zu. Der Deutsche Bundestag kritisiert in diesem Zusammenhang die vorzeitige Rücknahme der Steuerbefreiung für Reinbiokraftstoffe und Einführung der Beimischungsquote. Dies hat das Vertrauen der überwiegend mittelständisch geprägten Branche der Biodiesel- und Pflanzenölproduzenten in stabile rechtliche Rahmenbedingungen missachtet und zu schweren wirtschaftlichen Verwerfungen in der Branche geführt. Im Gegenzug wurde durch diesen kurzfristigen Markteingriff die Wettbewerbsposition von Importbiomasse begünstigt. Bei einer Erhöhung der Beimischungsquote ist zu befürchten, dass diese Erhöhung wesentlich aus Importbiomasse gedeckt wird, der Nachfrage- druck auf die Lieferländer steigt und mangels funktionierender Zertifizierungssysteme die weitere Zerstörung der Regenwälder befördert wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich im Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass
  - a) die Zielsetzungen des Europäischen Rates vom März 2007 umgesetzt werden, wonach die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent verringert und der Anteil erneuerbarer Energien auf 20 Prozent gesteigert werden sollen,
  - b) keine Festlegungen in der Richtlinie getroffen werden, auf welchem Weg die Mitgliedstaaten die Wärme- und Kälteproduktion aus erneuerbaren Energien zu fördern haben, und insbesondere ordnungsrechtliche Vorgaben für den Gebäudebestand auszuschließen,
  - c) das Sonderziel von 10 Prozent erneuerbarer Energien im Verkehr aus dem Richtlinienentwurf gestrichen und die Entscheidung hierüber den Mitgliedstaaten überlassen wird,
  - d) ein Sonderziel zumindest so lange ausgesetzt wird, wie verlässliche Zertifizierungssysteme für die Nachhaltigkeitskriterien bei Biomasse nicht in der Praxis nachgewiesen werden können,
  - e) dass Importbiomasse erst auf die Zielerreichung angerechnet werden darf, wenn eine wirksame und glaubwürdige Zertifizierung in den jeweiligen Lieferländern etabliert ist (Beweislastumkehr),
  - f) die Nachhaltigkeitskriterien nochmals einer genauen und kritischen Überprüfung unterzogen werden, ob sie ausreichend sind, um der Zerstörung der Regenwälder und anderer Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt und Bedeutung für den Klimaschutz entgegenzuwirken,
  - g) die Regelungen zur Kennzeichnung von Biokraftstoffen und zur Pflicht zum Angebot an Tankstellen von Diesel mit Beimischung dahingehend überprüft werden, ob sie für die Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend und für die Anbieter verhältnismäßig sind;

2. bei der deutschen Umsetzung der Richtlinie die Beimischungsquote für Biokraftstoffe nicht zu erhöhen, sondern stattdessen eine proportionale Besteuerung für Reinbiokraftstoffe einzuführen, die einen festen Preisabstand zu konventionellen Kraftstoffen sicherstellt.

Berlin, den 12. Februar 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**